OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750659/2/MZ

Datum:
Linz, 21. Mai 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des F P, vertreten durch RA Dr. M L, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12.03.2019, GZ: BHVBSich-2017-328718/31-Pac, betreffend Waffenbesitzkarte den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12.03.2019, GZ: BHVBSich-2017-328718/31-Pac, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12.03.2019, GZ: BHVBSich-2017-328718/31-Pac, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß § 12 Abs 1 WaffG ein Waffenverbot verhängt.

II. Mit Schreiben vom 16.04.2019 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde. Auf das Wesentliche verkürzt bringt der Bf vor, das vor dem BG Vöcklabruck abgeführte Verfahren sie mit Diversion beendet worden, wobei der Bf die Verantwortung für ein Vorsatzdelikt nicht übernommen habe. Weitere Anlassfälle würden nicht vorliegen und anonyme Hinweise könnten nicht Anlass für den angefochtenen Bescheid sein.

III.a) Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

b) Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 VwGVG).

c) Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die belangte Behörde begründet den angefochtenen Bescheid wie folgt:
„Gegen Sie wurde mit Bescheid … vom 25.09.2017 … ein Waffenverbot mit folgender Begründung erlassen:
`Aufgrund einer Anzeige wegen des Verdachtes der Körperverletzung und der Sachbeschädigung zum Nachteil des M P M, wurde die Sicherheitsbehörde anonym auch darüber informiert, dass Sie gegenüber Nachbarn u.a. Personen, auch gegenüber dem Bürgermeister und Mitarbeitern der Gemeinde, seit längerer Zeit äußerst aggressiv seien und in Ihrer Umgebung als `tickende Zeitbombe, vor dem man sich fürchten muss und die jederzeit ausrasten könnte´ bezeichnet werden. So wurden auch Vorfälle genannt, die Sie im Zusammenhang mit Ihren Schusswaffen gebracht haben. Die Nachfrage am Gemeindeamt X ergab, dass auch dort anonyme Hinweise bekannt seien. So z.B sei auch bekannt, dass Sie schon mehrmals gedroht hätten, mit Waffen vorzugehen, wie jedenfalls in einem Fall, wo Sie diese Drohung gegen Ihren eigenen Bruder gerichtet hätten. Es wurde auch bestätigt, dass Sie streitsüchtig seien und zu aggressiven Beschimpfungen neigen und immense launische Schwankungen zeigen würden. Die Nachfrage bei der Polizeiinspektion X hat ergeben, dass aus den genannten Gründen Ihre waffenrechtliche Verlässlichkeit nicht mehr gegeben sei. Zuletzt wurde der Sicherheitsbehörde ebenfalls

anonym mitgeteilt, dass Sie Langwaffen frei in Ihrer Wohnung aufgehängt haben, was als völlig unzulässige Verwahrung einzustufen ist.´
Gegen diesen Bescheid wurde … das Rechtsmittel der Vorstellung … eingebracht … .
….
Das Gerichtsverfahren wurde durch diversionelle Entscheidung mit Zahlung eines Geldbetrages abgeschlossen
…
Durch die umfangreichen Schilderungen der Gemeinde, Polizei sowie anonymer Eingaben und der behördlichen Erhebungen ist klar festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die Einstellung des Waffenverbotsverfahrens i.V.m. der Wiederausfolgung der Waffen nicht vorhanden sind.
…
Die eingangs der Begründung dieses Bescheides beschriebenen und auf Grund des behördlichen Ermittlungsverfahrens hinsichtlich Ihrer Person als erwiesen angenommenen Tatsachen stellen sohin mit Rücksicht auf Ihren Unrechtsgehalt und die darin zum Ausdruck gekommenen Problematik rund um Ihr öfter zu Tage kommendes persönliches Verhalten, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und eine Bedrohung eines der besonders schutzwürdigen Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit dar.
…
Bestimmte Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften einer Person rechtfertigen demnach durchaus die Folgerung, dass die vom Waffengesetz geforderte Verlässlichkeit nicht gewährleistet ist.
Aufgrund der bekannten Umstände sowie des nunmehr zu beurteilenden Sachverhaltes war spruchgemäß zu entscheiden."

Ermittlungen hinsichtlich des in der zitierten Begründung angeführten Sachverhaltes wurden von der belangten Behörde nicht vorgenommen. Im Behördenakt befinden sich lediglich einige Polizeiberichte, allerdings wurde weder der Bf selbst, noch der im angefochtenen Bescheid genannte Bürgermeister oder M P M einvernommen. Auch andere, in den Polizeiberichten vorkommende Personen wie der Bruder des Bf, Frau M P, eine Katzen- bzw Hundebesitzerin, wurden von der belangten Behörde ebenso wenig befragt wie im Bescheid erwähnte Gemeindemitarbeiter.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

a) Die einschlägige Bestimmungen des Waffengesetzes lauten:

„Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
(2) …"

b) Vorweg ist festzuhalten, dass die belangte Behörde – dem Spruch des angefochtenen Bescheides folgend – über den Bf ein Waffenverbot verhängt hat. In diesem Zusammenhang ist für das Landesverwaltungsgericht nicht nachvollziehbar, inwiefern die belangte Behörde in der Bescheidbegründung mehrfach auf die mangelnde Verlässlichkeit des Bf abstellt. Eine solche mangelnde Verlässlichkeit, welche bspw mit einer – im Fall im Raum stehenden – nicht korrekten Verwahrung von Schusswaffen einhergehen kann, führt allenfalls zum Entzug einer Waffenbesitzkarte und nicht jedoch zu einem Waffenverbot, bei welchem es darauf ankommt, dass bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Insoweit die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid auf eine mangelnde Verlässlichkeit des Bf stützt, vermögen diese Gründe ein Waffenverbot also nicht zu tragen.

c) Nach ständiger Rsp des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Klammert man, wie eingangs dargelegt, die Verlässlichkeit des Bf in Frage stellende Sachverhalte aus, stützt die belangte Behörde – soweit überhaupt nachvollziehbar – das Waffenverbot auf einen am 21.06.2017 stattgefunden habenden Vorfall, aufgrund dessen der Bf wegen des Vergehens der Körperverletzung und der Sachbeschädigung angeklagt wurde. Freilich hat der Bf in der diversionellen Erledigung die Verantwortung für eine Vorsatztat nicht übernommen, sodass aus dieser Erledigung keinerlei Ableitungen getroffen werden können. Weitere Vorfälle werden von der belangten Behörde nicht genannt bzw wurden, wie dargestellt, auch keinerlei diesbezügliche Ermittlungen vorgenommen. Derartige Ermittlungen sind freilich notwendig, um allenfalls ein Tatsachensubstrat zu erlangen, in Folge ein Waffenverbot rechtfertigt.

Das Landesverwaltungsgericht verweist die Sache daher gem § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und Erlassung eines neuen Bescheids zurück.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach eine Zurückverweisung zulässig ist, wenn die belangte Behörde notwendige Ermittlungen nicht im Ansatz vorgenommen hat, nicht ab (vgl VwGH 29.5.2013, 2013/22/0050; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer